

Stellungnahme des Gravenbrucher Kreis zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz vom 16.03.2015

I. Vorbemerkung

Der Gravenbrucher Kreis hatte sich bereits unter dem 5. August 2014 umfangreich zu einer möglichen Reform des Insolvenzanfechtungsrechts positioniert. Bevor auf die Einzelheiten des nunmehr zur Stellungnahme vorgelegten Referentenentwurfs eingegangen wird, sollen die wichtigsten Punkte unseres Papiers vom 5. August 2014 vorab nochmals aufgegriffen werden:

1. Bedeutung des Anfechtungsrechts im System der Insolvenzordnung

Das Recht der Insolvenzanfechtung stellt ein wesentliches Fundament für die Funktionsfähigkeit der Insolvenzordnung dar und erfüllt zentrale ordnungspolitische Funktionen. Es liegt auf der Hand, dass insbesondere bestimmte sozial inadäquate Verhaltensweisen des Schuldners in einer späteren Insolvenz rückgängig gemacht werden müssen, um dem Prinzip der Gläubigergleichbehandlung zu seiner Durchsetzung zu verhelfen.

Darüber hinaus können die Anfechtungsvorschriften eine frühzeitige Insolvenzantragstellung sicherstellen. Gerät ein Unternehmen in die Krise, müssen sich seine Vertragspartner darauf einstellen, möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt Insolvenzanfechtungsansprüchen ausgesetzt zu sein. Ist dieses Risiko hoch, werden sie möglicherweise keine Geschäfte mehr mit dem Krisenunternehmen machen oder selbst einen Insolvenzantrag stellen. Die Anfechtungsvorschriften müssen insoweit angemessen sein, als sie eine Fortführung von Unternehmen, die auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens eine Sanierungsaussicht haben, nicht behindern. Umgekehrt darf gut informierten oder durchsetzungsstarken Gläubigern kein übermäßiger Anreiz gesetzt werden, mit einem Unter-

SPRECHER:

RA Prof. Dr. Lucas F. Flöther Franzosenweg 20 06112 Halle Tel +49 (0)345 21222-0 Fax +49 (0)345 21222-395

www.gravenbrucher-kreis.de ak@floether-wissing.de

AKTIVE MITGLIEDER:

RA Prof. Dr. Siegfried Beck

RA Axel W. Bierbach

RA Joachim Exner

RA Udo Feser

RA Prof. Dr. Lucas F. Flöther

RA Dr. Michael C. Frege

WP StB Arndt Geiwitz

RA WP StB Ottmar Hermann

RA Tobias Moefer

RA Dr. Michael Jaffé

RA Dr. Frank Kebekus

RA Dr. Bruno M. Kübler

RA Prof. Dr. Rolf Dieter Mönning

RA Dr. Jörg Nerlich

RA Horst Piepenburg

RA Michael Pluta

RA Dr. Andreas Ringstmeier

RA Christopher Seagon

RA Dr. Sven-Holger Undritz

RA Rüdiger Wienberg

PASSIVE MITGLIEDER:

RAin Barbara Beutler RA Joachim G. Brandenburg

RA Dr. Volker Grub

RA Horst M. Johlke

RA Heinrich Müller-Feyen

RA Dr. Wolfgang Petereit

RA Hans-F. Runkel

WP StB Werner Schneider

RA Dr. Gerd Gustav Weiland

RA Dr. Jobst Wellensiek



nehmen, das sich in der schweren Krise befindet, weiter in einer Weise Geschäfte zu machen, die die anderen Gläubiger, die schlechter informiert oder weniger durchsetzungsstark sind, benachteiligen (vgl. Kirchhof, MüKo-InsO, Vorb. §§ 129 ff., Rn. 2). Die Anfechtungsvorschriften dienen insoweit auch dem Schutz der "schwachen" Gläubiger, wie etwa der Arbeitnehmer des Insolvenzschuldners.

Schließlich darf man nicht übersehen, dass sämtliche ungesicherten Gläubiger des Unternehmens von den Anfechtungsvorschriften profitieren. Jede Schwächung der Anfechtungsvorschriften führt dazu, dass die ungesicherten Gläubiger, zu denen beispielsweise auch die Arbeitnehmer oder die Finanzverwaltung und andere öffentliche Stellen gehören, eine schlechtere Quote erhalten.

2. Regelungsbedarf

Ungeachtet der hieraus folgenden positiven Implikationen des geltenden Anfechtungsrechts für die Ziele der Insolvenzordnung, allem voran dem Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung, kann der Gravenbrucher Kreis nachvollziehen, dass die derzeitige gesetzliche Regelung in Einzelfällen zu Ergebnissen führen kann, die die Beteiligten unangemessen belasten. Dies gilt vor allem für solche Rechtsbeziehungen, die auch in Kenntnis der Krise fortgesetzt werden, um das Überleben des in Schieflage befindlichen Geschäftspartners zu sichern.

II. Einschätzung des Gesetzesentwurfs

Dies vorausgeschickt, begrüßt der Gravenbrucher Kreis den vorgelegten Gesetzesentwurf und unterstützt das Anliegen, die aktuell bestehenden Regelungsdefizite durch maßvolle Korrekturen des geltenden Rechts zu beseitigen.

Der Gravenbrucher Kreis nimmt dabei zur Kenntnis, dass ein Großteil der auch in seinem Positionspapier vom 5. August 2014 genannten Aspekte zur Reform des Insolvenzanfechtungsrechts aufgegriffen wurde. Das Insolvenzanfechtungsrecht als tragende Säule des geltenden Insolvenzrechts bleibt damit erhalten.



Nachfolgend beschränkt sich der Gravenbrucher Kreis auf die wenigen aus unserer Sicht kritischen Punkte. Im Übrigen sollten die neuen Regelungen nach einer gewissen Zeit, beispielsweise fünf Jahre nach Inkrafttreten der avisierten Reform, anhand der bis dahin aufgetretenen praktischen Erfahrungen nochmals auf den Prüfstand gestellt werden, um ggf. erforderliche Anpassungen zu diskutieren.

Im Einzelnen:

Änderung von § 133 InsO:

"(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger unangemessen zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wußte, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und daß die Handlung die Gläubiger benachteiligte.

Eine unangemessene Benachteiligung liegt nicht vor, wenn

- 1. für eine Leistung des Schuldners unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, die zur Fortführung seines Unternehmens oder zur Sicherung seines Lebensbedarfs erforderlich ist, oder
- 2. die Rechtshandlung Bestandteil eines ernsthaften Sanierungsversuchs ist.

Es wird vermutet, dass der andere Teil den Vorsatz des Schuldners kannte, wenn er zur Zeit der Rechtshandlung wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger unangemessen benachteiligte.

(2) Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person (§ 138) geschlossener entgeltlicher Vertrag, durch den die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag geschlossen worden ist oder wenn dem anderen Teil zur Zeit des Vertragsschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.



- (2) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, beträgt der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 vier Jahre.
- (3) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, welche dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, tritt bei der Vermutung nach Absatz 1 Satz 3 an die Stelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners die eingetretene. Die Kenntnis des anderen Teils vom Vorsatz des Schuldners kann nicht allein daraus abgeleitet werden, dass
 - 1. der andere Teil mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung nach § 802b Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung abgeschlossen hat oder
 - 2. der Schuldner beim anderen Teil im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs um eine Zahlungserleichterung nachgesucht hat.

(2)(4) Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person (§ 138) geschlossener entgeltlicher Vertrag, durch den die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag geschlossen worden ist oder wenn dem anderen Teil zur Zeit des Vertragsschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war."

Der Änderungsentwurf verfolgt als vordringlichstes Ziel, den Wirtschaftsverkehr sowie Arbeitnehmer – also unbeteiligte Dritte – von Rechtsunsicherheiten und unbilligen Belastungen zu befreien, die von der derzeitigen Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgehen können.

Die in § 133 InsO-E vorgesehenen Erleichterungen sind vor diesem Hintergrund zu begrüßen.

1. Keine Privilegierung nahestehender Personen

Gleichwohl sind Fallgestaltungen vorstellbar, in denen die avisierten Privilegierungen kaum sachgerecht sein können. Dies gilt namentlich für Rechtshandlungen solcher Anfechtungsgegner, die im Zeitpunkt der je-



weiligen Rechtshandlung nicht davon ausgehen konnten, die empfangenen Leistungen zulässigerweise behalten zu dürfen. Angesprochen sind damit vor allem nahestehende Personen i. S. v. § 138 InsO. Insoweit geht auch das Gesetz selbst davon aus, dass nahestehende Personen aufgrund ihres Informationsvorsprungs weniger schützenswert sind, siehe § 133 Abs. 2 InsO.

Auch inhaltlich sind die Änderungen für Nahestehende nicht sachgerecht: Dies betrifft namentlich die Verkürzung des Anfechtungszeitraums, die in besonders krassen Fällen der Verschleppung, Unternehmensbestattung, etc. zumindest keine ausreichende insolvenzrechtliche Handhabe mehr lässt. Die Begrenzung der Vorsatzanfechtung kongruenter Deckungen auf Fälle der bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit begünstigt das frühzeitige Abziehen (außerhalb des Jahreszeitraums des § 135 InsO) des Kapitals durch Nahestehende, was sanierungsschädlich ist und auch ansonsten die Gläubigerinteressen massiv gefährdet.

2. Höchstgrenze anfechtungsfreier Zahlungen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen

Um auch sonst eine unbillige Belastung der Masse und damit eine unverhältnismäßige Benachteiligung der Gläubiger zu vermeiden, erscheint darüber hinaus eine Einschränkung der nach § 133 Abs. 1 InsO-E anfechtungsfrei gestellten Leistungen insoweit sachgerecht, als Arbeitsentgelte betroffen sind. Der anfechtungsfreie Betrag sollte unter Ausschluss sogenannter Einmalbezüge wie Prämien, Urlaubsgeld und vergleichbarer Leistungen auf laufende Arbeitsentgelte sowie der Höhe nach auf denjenigen Betrag beschränkt bleiben, der der Beitragsbemessungsgrenze für die Zahlung des Insolvenzgeldes entspricht, vgl. § 167 SGB III.

Vertrauensschutzgesichtspunkte stehen dem nicht entgegen. Im Gegenteil: Der Gläubiger, der in Kenntnis der Unternehmenskrise Leistungen erbringt, ist regelmäßig nur in einem solchen Maße schützenswert, wie er dies auch im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens selbst wäre. Im Übrigen ist er wie ein herkömmlicher Insolvenzgläubiger zu behandeln.



III. Konkreter Änderungsvorschlag

Dem folgend wird angeregt, die Regelung in § 133 InsO i. d. F. des vorgelegten Änderungsentwurfs vom 16. März 2015 wie folgt anzupassen:

"(1) Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger unangemessen zu benachteiligen, vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte.

Eine unangemessene Benachteiligung liegt nicht vor, wenn

- 1. für eine Leistung des Schuldners unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, die zur Fortführung seines Unternehmens oder zur Sicherung seines Lebensbedarfs erforderlich ist, oder
- 2. die Rechtshandlung Bestandteil eines ernsthaften Sanierungsversuchs ist.

Es wird vermutet, dass der andere Teil den Vorsatz des Schuldners kannte, wenn er zur Zeit der Rechtshandlung wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger unangemessen benachteiligte.

(2) In den Fällen des Absatz 1 ist eine Anfechtung von Arbeitsentgelten und anderen Vergütungsbestandteilen nur insoweit ausgeschlossen, als ein Betrag in Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze im Sinne von § 167 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches nicht überschritten wird.

(2)(3) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, beträgt der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 1 vier Jahre. Dies gilt nicht für nahestehende Personen im Sinne von § 138 dieses Gesetzes.

(3)(4) Hat die Rechtshandlung dem anderen Teil eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht, welche dieser in der Art und zu der Zeit beanspruchen konnte, tritt bei der Vermutung nach Absatz 1 Satz 3 an die Stelle der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners die eingetre-



tene. Die Kenntnis des anderen Teils vom Vorsatz des Schuldners kann nicht allein daraus abgeleitet werden, dass

- 1. der andere Teil mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung nach § 802b Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung abgeschlossen hat oder
- 2. der Schuldner beim anderen Teil im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs um eine Zahlungserleichterung nachgesucht hat.

<u>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für nahestehende Personen im Sinne von §</u> 138 dieses Gesetzes.

(4)(5) Anfechtbar ist ein vom Schuldner mit einer nahestehenden Person (§ 138) geschlossener entgeltlicher Vertrag, durch den die Insolvenzgläubiger unmittelbar benachteiligt werden. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag früher als zwei Jahre vor dem Eröffnungsantrag geschlossen worden ist oder wenn dem anderen Teil zur Zeit des Vertragsschlusses ein Vorsatz des Schuldners, die Gläubiger zu benachteiligen, nicht bekannt war.

IV. Über den Gravenbrucher Kreis

Im Gravenbrucher Kreis sind seit mehr als 25 Jahren die führenden überregional tätigen Insolvenzverwalter und damit die führenden Insolvenzkanzleien Deutschlands zusammengeschlossen. Unsere Mitglieder sind Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die als Insolvenzverwalter tätig sind. Der Gravenbrucher Kreis umfasst derzeit 20 aktive und 10 passive Mitglieder, die sich durch langjährige Erfahrung, Unabhängigkeit, überdurchschnittliche Sachkunde, betriebswirtschaftliches Verständnis, unternehmerisches Handeln, soziale Kompetenz und erfolgreiche Sanierungen auszeichnen.

In den vergangenen Jahren wurden die Mitglieder des Gravenbrucher Kreis bei der überwiegenden Zahl der größten und bedeutendsten Insolvenzverfahren als Insolvenzverwalter bestellt. Dies verdeutlicht die als Anlage beigefügte Übersicht des JUVE-Magazins für das Jahr 2014, in der



die Verfahren, bei denen die Mitglieder des Gravenbrucher Kreises beteiligt waren, farblich hervorgehoben wurden.

Der Gravenbrucher Kreis sieht sich nach seiner Tradition gefordert, als Kompetenzzentrum aktuelle nationale wie internationale Gesetzesvorhaben und Diskussionen im Insolvenzrecht und in angrenzenden Rechtsgebieten ebenso konstruktiv wie kritisch aus der Perspektive der Praktiker zu begleiten.

Halle, 29. April 2015

Prof. Dr. Lucas F. Flöther

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Insolvenzrecht als Sprecher des Gravenbrucher Kreis

Anlage

JUVE Top-50: Die größten Insolvenzverfahren 2014

Quelle: Eigene Recherche. Ausschlaggebend ist der Beginn der vorläufigen Verwaltung. Umsatz- und Mitarbeiterzahlen nach letzter Verfügbarkeit (Handelsregister, Pressemitteilungen, Presseberichte). Sortiert nach Anzahl der Mitarbeiter. Stand 2. Dezember 2014

Nr.	Unternehmen	Umsatz in Mio. €		Verfahrensform zu Beginn	Verwalter Kanzlei	Gericht
1	Weltbild	610	6.800		Arndt Geiwitz Schneider Geiwitz & Partner	Augsburg
2	Scherer & Trier	240	2.000	Regelinsolvenz	Joachim Exner Dr. Beck & Partner	Coburg
3	Meiller GHP	134,4		Schutzschirm (mit Detlef Specovius, Schultze & Braun)	Sachwalter: Dr. Stefan Waldherr Jaffé	Amberg
4	Strauss Innovation	172	1.400	Schutzschirm	Sachwalter: Dr. Andreas Ringstmeier Ringstmeier & Kollegen	Düsseldorf
	De Mäkelbörger Bäckereien	62,8	700	Schutzschirm (mit Burkhard Jung, hww)	Sachwalter: Dr. Christoph Schulte- Kaubrügger White & Case	Neubrandenburg
	Stark Holding, Stark Personaldienstleistungen	k.A.	1.100 (Summe)		Bora Alexander Haslinger Haslinger Korrell (Berater: Leonhardt Rattunde, Martin Lambrecht)	Dresden
7	Stadtwerke Gera	200,6	970		Dr. Michael Jaffé Jaffé	Gera
8	Wellemöbel-Gruppe	104		Eigenverwaltung (mit Dr. Jasper Stahlschmidt, Buchalik Brömmekamp)	Stefan Meyer Meyer	Paderborn
9	Topaz Textilhandel	88,2		Mark Boddenberg, Dr. Ringstmeier & Kollegen)	Sachwalter: Frank Kebekus Kebekus & Zimmermann	Düsseldorf

10	Prokon Regenerative Energien	4 <mark>10</mark>	660	Regelinsolvenz	Dr. Dietmar Penzlin Schmidt-Jortzig Petersen Penzlin	Tostedt
11	SH+E Gruppe	254	700	Regelinsolvenz	Tobias Hoefer Hoefer Schmidt- Thieme Stefan Meyer Meyer Dr. Lucas Flöther Flöther & Wissing	Waldshut- Tiengen
12	Zamek	74	650	Eigenverwaltung (mit Dr. Wolf von der Fecht und Nikolaos Antoniadis, Metzeler von der Fecht)	(Sachwalter:) Dr. Christoph Niering Niering Stock Tömp Weiterer Sachwalter: Michael Bremen Bremen Houben	Düsseldorf
13	Fink Schuhe + Sport	40	650	Regelinsolvenz	Dr. Georg Bernsau BBL Bernsau Brockdorff	Wiesbaden
14	Mifa	110,7	600	Regelinsolvenz	Lucas Flöther Flöther & Wissing	Halle
15	Schmolz + BickenbachGuss	k.A.	600	Schutzschirm	Sachwalter: Frank Kebekus Kebekus & Zimmermann	Krefeld
16	Metz-Werke	94,1	540	Regelinsolvenz	Joachim Exner Dr. Beck & Partner	Fürth
17	Rena	387	510	Eigenverwaltung (mit Thomas Oberle, Wellensiek und Jan von Schuckmann, Noerr Consulting)	Sachwalter: Dr. Jan Plathner Brinkmann & Partner	Villingen- Schwenninger
18	Hansa Group	399	500	Eigenverwaltung (mit Bernd Depping, dnp)	Horst Piepenburg Piepenburg - Gerling	Duisburg
19	MT-Energie	123	500	Regelinsolvenz	Dr. Gideon Böhm Böhm & Münzel	Tostedt

20 KOL Klii	nikum	17,3	500	Eigenverwaltung (mit	Sachwalter: Dr.	Osnabrück
1.	ücker Land, SKOL gesellschaft			Torsten Gutmann, Pluta)	Thorsten Fuest Brinkmann & Partner sowie Stefan Meyer Meyer (Servicegesellschaft)	
1 IDS Sch	eer Consulting	64	400	Schutzschirm (mit Franz Abel, Abel und Kollegen)	ž.	Saarbrücken
2 Doll Fah	nrzeugbau	61	360		Martin Mucha Grub Brugger	Offenburg
3 Wafa Kı	unststofftechnik	46,6	360		Joachim Exner Dr. Beck & Partner	Augsburg
4 Strenes	se	44,2	350	Michael Pluta, Pluta)	Sachwalter: Dr. Jörg Nerlich Görg	Nördlingen
5 MS Deu Deilmar	tschland/Reederei nn	46	320		Reinhold Schmid- Sperber Reimer	Eutin
6 Karl Höl	l Tuben	20,9	320	Hans Fritsche, Buchalik	Sachwalter: Dr. Biner Bähr White & Case	Düsseldorf
1	Beteiligung (als der Druck-)	70-75	315	Eröffnung 1.9.)	Dr. Jan Plathner Brinkmann & Partner	Tüb <mark>ingen</mark>
8 Klug Inte	egrierte Systeme	26,7	310		Axel Bierbach MHBK Müller- Heydenreich Bierbach & Kollegen	Amberg
9 TCG Her Präzision	rmann nsdruckguss	45	300		Dr. Jan Plathner Brinkmann & Partner	Karlsruhe
& Sozial	Hamburg Wohnen e istungen	k.A.	290		Dr. Sven-Holger Undritz White & Case	Hamburg
1 LDW Llo	yd Dynamowerke	38	265	i -	Edgar Grönda Schultze & Braun	Bremen

32	Künkel-Wagner Prozesstechnologie	50	250	Regelinsolvenz	Christopher Seagon Wellensiek	Hildesheim
33	Cleff-Gruppe (Cleff Fahrzeugfenster, Cleff Fahrzeugteile) – AVS- Gruppe?	ca. 16,4	250	Regelinsolvenz	Dr. Jens Schmidt Runkel Schneider Weber	Wuppertal
34	St. Franziskus Krankenhaus	Rd. 9,5	240	Eigenverwaltung	Sachwalterin: Dr. Ruth Rigol Ringstmeier & Kollegen	Bonn
35	DRK Kreisverband Vorderpfalz	k.A.	238	Schutzschirm (mit Dr. Robert Schiebe, Schiebe & Collegen)	Sachwalter: Markus Ernestus Ernestus	Ludwigshafen
36	Nevag Eurotrans; Stinnes Transport	32 Mio. (2011)	230	Regelinsolvenz	Michael Busching SHNF	Neubrandenburg
37	AC Biogas	13,7	230	Zunächst Regelinsolvenz, dann Eigenverwaltung (mit Dr. Gerrit Hölzle, Görg)	Sachwalter: Stephan Michels Michels (Vorher Insolvenzverwalter: Heinrich Stellmach Stellmach Bröckers Dr. Schoof)	Münster
38	Autohaus Hofmann Gruppe	k.A.	230	Regelinsolvenz	Rüdiger Weiß Wallner Weiß	Memmingen
39	Prott-Gruppe (Prott, NTK Neutrales Transport Kontor, ABG Autohof, Jade Weser Cargo)	40	220	Regelinsolvenz	Dr. Malte Köster Willmer & Partner	Bremerhaven
40	Moderne Bauelemente TFA	k.A.	220	Regelinsolvenz	Prof. Dr. Lucas Flöther Flöther & Wissing	Magdeburg
41	Technische Glaswerke Ilmenau	k.A.	220	Regelinsolvenz	Klaus Siemon Anwaltskanzlei Siemon	Erfurt
42	Hulvershorn Eisengießerei	43,5	219	Eigenverwaltung (mit Dr. Utz Brömmekamp, Buchalik Brömmekamp)	Sachwalter: Dr. Sebastian Henneke hrm Henneke	Münster

					Röpke	
43	Jung Boucke	11	215	Eigenverwaltung (mit Nils Averbeck, Buchalik Brömmekamp)	Sachwalter: Dr. Markus Wischemeyer White & Case	Hagen
44	Mox Telecom AG (Holding)	281,5	200	Eigenverwaltung	Sachwałter: Horst Piepenburg Piepenburg – Gerling	Düsseldorf
45	SAG Solarstrom	188,6	200	Eigenverwaltung	Sachwalter: Dr. Jörg Nerlich Görg	Freiburg
46	Gießerei MWK Renningen	30	200	Eigenverwaltung (mit Jochen Sedlitz, Menold Bezler)	Sachwalter: Dr. Philipp Grub Grub Brugger & Partner	Ludwigsburg
47	Offsetdruck Nürnberg und ODN Druck und Medienservice	17,1 (GmbH & Co. KG)	200	Regelinsolvenz	Dr. Harald Schwartz Schwartz	Nürnberg
	Truss-Gruppe: August Truss Haustechnik, Gebro Paderborn/Büren/Brilon, Energro	17 (nur Truss Haustech nik)	200	Regelinsolvenz	Dr. Martin Moderegger (Truss) Dr. Moderegger Rechtsanwalts- GmbH Simon Braun (Gebro) Brinkmann & Partner	Kassel
	Mibusa AG Biogroßhandel plus 8 Tochtergesellschaften	k.A.	200	Regelinsolvenz	Dr. Georg Bernsau BBL Bernsau Brockdorff	Friedberg
- 1	A2 Autowelt (Magdeburg, Halberstadt/Duisburg)	k.A.	200	Regelinsolvenz	Stefan Hahn Hahn & van Loon- Behr	Duisburg